

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Unter dem Namen «Freihof Küsnacht» existiert ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Küsnacht (ZH).
2. Der Verein führt eine sozialtherapeutische Einrichtung mit dem Ziel, Menschen mit einer Suchtproblematik und/oder psychischen und/oder sozialen Problemen wieder in die Gesellschaft, in einen geregelten Arbeitsprozess oder eine geregelte Tagesstruktur zu integrieren.
3. Der Verein kann alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen. Er hat keinen Erwerbszweck.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Mitarbeitende des Freihof Küsnacht können Mitglied werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gesuche um Mitgliedschaft können unbegründet abgelehnt werden. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Freihof Küsnacht zuhänden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

III. ORGANISATION

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahrs stattfinden. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen.
6. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
 - Entgegennahme des Revisionsberichts
 - Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
 - Ausschluss von Mitgliedern

7. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
8. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Statutenänderung, der Beschluss zur Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (einfaches Mehr).

B. VORSTAND

9. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. Der Gemeinde Küsnacht steht eine Vertretung zu. Dem Vorstand dürfen keine Mitarbeitenden des Freihof Küsnacht angehören. Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, vgl. Ziff. 6) selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung des effektiven Aufwands.
11. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Organisationsreglement. Der Vorstand kann im Rahmen des Organisationsreglements die dringenden, laufenden Geschäfte an den Präsidenten/die Präsidentin delegieren und kann Aufgaben sowie Kompetenzen an Mitarbeitende delegieren. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) durchgeführt werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die mündlichen Beratungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die dauernde Verbindung gewährleistet ist. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

C. REVISIONSSTELLE

12. Die Revision erfolgt durch einen zugelassenen Revisionsexperten/in. Diese/r führt eine eingeschränkte Revision durch, erstattet der Vereinsversammlung Bericht und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

13. Der Verein finanziert sich aus:
 - Selbsterarbeiteten Erträgen aus den Betrieben
 - Betriebsbeiträgen der öffentlichen Hand
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden und Zuwendungen
14. Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand unter vorheriger schriftlicher Mitteilung an das säumige Mitglied ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bedarf es keinen Beschluss der Mitgliederversammlung.
15. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
16. Ein allfälliger Liquidationserlös wird einer gemeinnützigen Institution in der Region mit ähnlicher Zielsetzung vermacht.